

Information zum Ursprungszeugnis ab 1. Mai 2016

Amtssprachen: Die Vordrucke sind grundsätzlich in Deutsch auszufüllen. Aufgrund länderspezifischer Vorgaben dürfen auch andere Sprachen verwendet werden. In diesen Fällen ist die IHK berechtigt, eine Übersetzung zu verlangen, gegebenenfalls durch einen amtlich vereidigten Übersetzer.

Für die Bezeichnung des Ursprungs der Waren im Ursprungszeugnis gelten die folgenden Grundsätze:

- a) für Waren, die ihren Ursprung in der Europäischen Union haben, ist grundsätzlich die Bezeichnung "**Europäische Union**" * zu verwenden.
- b) für Waren, die ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, kann die Bezeichnung des betreffenden Mitgliedstaates mit dem Zusatz „(Europäische Union)“ in Klammern verwendet werden, z.B.:
Bundesrepublik Deutschland (Europäische Union*)
oder
Deutschland (Europäische Union),
EU-Mitgliedstaat (Europäische Union)
- c) für Waren, die ihren Ursprung außerhalb der Europäischen Union haben, werden die Vorschriften über den Ursprung und die Ausstellung von Ursprungszeugnissen sinngemäß angewandt. Es muss die Bezeichnung des in Betracht kommenden Ursprungslandes verwendet werden; Verwechslungen sind auszuschließen.

Hinweis für das elektronische Verfahren:

Im elektronischen Verfahren ist der Warenursprung nach Möglichkeit unter Verwendung der vorgegebenen Länderbezeichnungen anzugeben; diese sind im Einzelfall veränderbar, es gelten aber in jedem Falle die o.a. Grundsätze.

*** Die Bezeichnung "Europäische Gemeinschaft" ist mit Inkrafttreten des Zollkodex der Union ab dem 1. Mai 2016 nicht länger gültig.**

Mit dem Inkrafttreten des Unionszollkodex zum 1. Mai 2016 ergeben sich in Verbindung mit den Formularen zu Ursprungszeugnissen **folgende Besonderheiten**, die die Antragsteller berücksichtigen sollten:

- **Restbestände** alter Formulare mit der Bezeichnung Europäische Gemeinschaft (EG) **können** auch **weiterhin** nach dem 1. Mai 2016 bis zum 30. April 2019 verwendet werden.
Es müssen jedoch **komplette Formulare** der Europäischen Gemeinschaft bei einem Vorgang (Antrag, Original und gegebenenfalls Durchschrift) **genutzt werden**.
- Ein **Mixen** von neuen EU-Formularen mit alten EG-Formularen (zum Beispiel EU-Original mit EG-Durchschrift) ist **nicht zulässig**.
- Sofern weiterhin alte Formulare (EG) verwendet werden, ist dennoch ab dem 1. Mai 2016 die neue Ursprungsbezeichnung „Europäische Union“ im Feld 3 einzutragen (gegebenenfalls ergänzt durch die Angabe eines EU-Mitgliedsstaates).
Die Angabe „Europäische Gemeinschaft“ ist nur noch zulässig bei Altverträgen, die vor dem 1. Mai 2016 geschlossen wurden, wenn dies laut Akkreditiv gefordert wird.